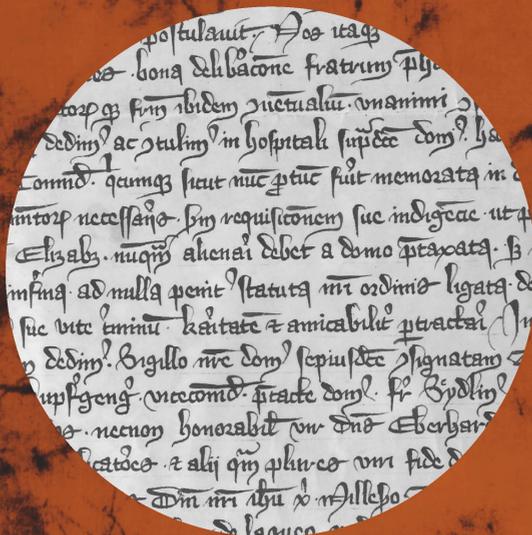


QUELLEN UND STUDIEN
ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN ORDENS



AKTIONEN, REAKTIONEN UND
WANDLUNGSFÄHIGKEITEN
VON BALLEIEN IN MITTELALTER
UND NEUZEIT



QUELLEN UND STUDIEN

ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN ORDENS

QUELLEN UND STUDIEN
ZUR GESCHICHTE
DES DEUTSCHEN ORDENS

BAND 95

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Udo Arnold

unter der Patronanz des

Deutschen Ordens

Veröffentlichungen der

FORSCHUNGSSTELLE DEUTSCHER ORDEN

AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

BAND 6

herausgegeben von

Prof. Dr. Helmut Flachenecker

VDC

AKTIONEN, REAKTIONEN UND
WANDLUNGSFÄHIGKEITEN
VON BALLEIEN IN MITTELALTER
UND NEUZEIT

herausgegeben von
Helmut Flachenecker

unter Mitarbeit von
Benedikt Weigand

VDC

Besuchen Sie uns im Internet:
www.asw-verlage.de

© VDG als Imprint von arts + science weimar GmbH, Ilmtal-Weinstraße 2025

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme digitalisiert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Angaben zu Text und Abbildungen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Dennoch sind Fehler und Irrtümer nicht auszuschließen. Für den Fall, dass wir etwas übersehen haben, sind wir für Hinweise dankbar.

Satz: Monika Aichinger, arts + science weimar GmbH

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISBN: 978-3-89739-990-7

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

Die Vignette zeigt einen Ausschnitt aus Beitrag Jan, Abb. 2.

INHALT

Vorwort IX

Balleien Biesen und Utrecht (Partes Inferiores)

JOHANNES A. MOL
Die Auflösung der friesischen Deutschordenshäuser 1580–1604 2

GUIDO VON BÜREN
Zur Architektur- und Kunstgeschichte der Niederlassung
des Deutschen Ordens in (Aldenhoven-)Siersdorf 18

RENGER E. DE BRUIN
Ritter und Museumsbesucher. Die Deutschordensballei Utrecht
als Ausstellungsprojekt 27

Ballei Böhmen

AARON SCHWARZ
Honorius III. und die Ballei Böhmen 48

LIBOR JAN
Von Prag über Dobrowitz nach Komotau. Eine Verschiebung des
Zentrums der Deutschordensballei Böhmen-Mähren im Mittelalter 57

Ballei Österreich

JANEZ WEISS

Die Anfänge des Deutschen Ordens an der südlichen Grenze des Deutschen Reiches im Lichte neuentdeckter Urkunden (1251) am Beispiel der Ordenshäuser Möttling (Metlika) und Tschernembl (Črnomelj) 76

HEINZ NOFLATSCHER

Der Deutsche Orden, die Habsburger und die Juden (um 1450–1650). Mit einem Exkurs zu zwei Asylfällen in Bozen 103

ANETTE LÖFFLER

Die Makulaturammlung (Hs. 551) im Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien. Katalog und Beschreibung des Bestandes 142

ANETTE LÖFFLER

Mittelalterliche Makulatur an Archivalien der Kommenden Großsonntag und Laibach. Rückschlüsse auf den Buchbesitz der beiden Kommenden 168

DEJAN ZADRAVEC

Der Grundbesitz der Kommende Großsonntag in der Frühen Neuzeit 181

BERNHARD HUBER

Die Ballei Österreich im Nachfolgestaat der Serben, Kroaten und Slowenen zwischen 1918 und 1927 200

JOHANNES M. MÜHLLECHNER

Wirken der Ballei Österreich im heutigen Oberösterreich 226

Ballei An der Etsch und im Gebirge

FRANCESCO FILOTICO

Eine Pfaffenballei? Neue Überlegungen zur Ballei An der Etsch und im Gebirge im 13. Jahrhundert 244

ERIKA KUSTATSCHER

Spiritualität als Antwort auf politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Die Umsetzung des Gründungsauftrags des Deutschen Ordens in der Ballei An der Etsch und im Gebirge durch die Laien vom Mittelalter bis heute 262

Ballei Lamparten

MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE
Eine Ballei in Reichsitalien. Zur Bedeutung von Lamparten/Lombardei
für den Deutschen Orden 294

KRISTJAN TOOMASPOEG
„Kronjuwel“ des Deutschmeisters:
Die Ballei Lamparten und ihre Beziehungen zu den Balleien
im Südosten Deutschlands (ca. 1200–1525) 313

Balleien in Umbruchzeiten – Reformation und Neuanfang

HELMUT FLACHENECKER
Der diplomatische Kampf um verlorene Balleien. Der Bericht von
Gregor Spieß über die Welschen Balleien aus dem Jahre 1544 334

STEPHAN FLEMMIG
Der Deutsche Orden und die Reformation 346

SARAH KUPFERSCHMIED
Die Deutschordensritter Franz Heinrich (1727–1793) und Friedrich Melchior
von Hoensbroech (1729–1793) 384

Abbildungsnachweise 395

Orts- und Personenverzeichnis 396

Vorwort

Der vorliegende Band spiegelt exemplarisch die Vielfalt der Geschichten einzelner Balleien des Deutschen Ordens: „Aktionen, Reaktionen und Wandlungsfähigkeiten“ sollen deutlich machen, dass der Orden in seinen Gliedern sehr flexibel auf die regionalen Besonderheiten reagierte bzw. reagieren musste. Eine rein hierarchische Interpretation der Ordensgeschichte von seiner Spitze her, also von Hochmeister und Deutschmeister, ergibt nur ein sehr eingeschränktes Bild der historischen Vielfalt. Landesgeschichtliche Ansätze fördern den methodischen Zugriff, Vielfalt als Chance zu begreifen – und weniger als ‚Störung‘ einer konstruierten Ordnung und normbasierten Harmonie. Selbstverständlich können hier keine zusammenhängenden Balleigeschichten vorgelegt, sondern es wird auf einzelne Aspekte hingewiesen werden, die hoffentlich für eine erneuerte Gesamtschau von Nutzen sind. Und: Dieser Band versucht Aspekte über ‚eine lange Dauer‘ darzustellen, um eben auch die Ordensforschung für Themen der Frühen Neuzeit zu stimulieren.

Ebenso einsichtig dürfte sein, dass nicht alle Balleien des Ordens berücksichtigt werden konnten, dies würde den Rahmen eines Bandes sprengen. Auch steht das Ordensterritorium in Preußen (ausnahmsweise) nicht im Mittelpunkt. Stattdessen sind es die Balleien Utrecht und Biesen als Bestandteil der *Partes Inferiores*, aber auch die Balleien Österreich und Böhmen, ferner ‚An der Etsch und im Gebirge‘ sowie Lamparten. Damit wird ein weiter geographischer Bogen über Geschichtslandschaften von der Nordsee bis zum Mittelmeer gezogen – und damit die europäische Bedeutung des Deutschen Ordens einmal mehr betont. Nicht alle Beiträge konnten streng einer Ballei zugewiesen werden, besonders jene für das 16. und 18. Jahrhundert. Für sie wurde ein eigenes Kapitel zu „Reformation und Neuanfang“ gestaltet. Manche werden dies vielleicht etwas eigentümlich finden, aber dieses Aufbrechen eines starren Gliederungskonzepts ist eben den vielfältigen „Aktionen, Reaktionen und Wandlungsfähigkeiten“ verpflichtet.

Der Band enthält Beiträge aus zwei Tagungen 2021 und 2022 an der Forschungsstelle Deutscher Orden. Die erste musste, den Zeitläuften geschuldet, Online durchgeführt werden, die zweite konnte in Präsenz stattfinden. Vier weitere Beiträge, die nicht auf einer der Tagungen gehalten wurden, werden hinzugefügt, umgekehrt konnten nicht alle gehaltenen Vorträge von den Autoren in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Die *Partes Inferiores* werden von drei Autoren aus vornehmlich frühneuzeitlicher Perspektive untersucht. Johannes A. Mol diskutiert anhand von Briefkorrespondenzen den Spielraum der letzten beiden Komture der friesischen Kommenden Nes und

Schoten zu Zeiten des Aufstandes gegen Spanien, als die Häuser aufgelöst wurden (1580–1604). Renger de Bruin liefert nicht nur eine anschauliche Beschreibung der von ihm betreuten Ausstellung über die Ballei Utrecht im Centraal Museum Utrecht 2015, sondern gibt auch einen Überblick über europäische Ausstellungen zum Deutschen Orden und die dabei genutzten museumspädagogischen Ansätze. Guido von Büren schließlich beschreibt in einem Längsschnitt den historischen Funktionswandel der Kommende Siersdorf durch die Jahrhunderte, unter Einbeziehung architektonischer, kunstgeschichtlicher und textbasierter Quellen.

Die beiden Beiträge zur Ballei Böhmen verbleiben im Mittelalter, nähern sich ihrem Objekt aus höchst unterschiedlichen Perspektiven an: Aaron Schwarz untersucht anhand von Urkunden die Bedeutung von Papst Honorius III. (1216–1227) Bemühen für die Anfänge der Ballei Böhmen, Libor Jan hingegen beschreibt die Verschiebung des Landkomtursitzes der Ballei Böhmen-Mähren und die Umstände und Ursachen, weshalb man das Zentrum nach Komotau verlegte.

Die Beiträge zur Ballei Österreich decken Geschichtsaspekte vom Mittelalter bis zur Gegenwart ab. Heinz Noflatscher gibt einen Überblick über den Forschungsstand zum Verhältnis des Deutschen Ordens bzw. der Habsburger zur jüdischen Bevölkerung. Dabei stellt er dieses Verhältnis regional vergleichend zwischen Preußen, dem Meistertum Mergentheim und in Fallstudien der Ballei Etsch gegenüber. Einen methodisch anderen Weg schlägt Anette Löffler ein. Sie beschreibt und katalogisiert die rund 30 in einer Mappe im Deutschordenszentralarchiv Wien aufbewahrten Fragmente in ihrer äußeren Form und transkribiert sämtliche Texte. In einem zweiten Schritt untersucht sie die Makulaturen als Trägerbände verschiedener Verwaltungsschriften (Urbare, Zinsbücher etc.) der Kommenden Großsonntag und Laibach. Der Grundbesitz des heute slowenischen Großsonntag steht in einem weiteren Beitrag im Mittelpunkt, diesmal aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive. Dejan Zadavec trägt, basierend auf Urkunden und Urbaren, den Grundbesitz der Kommende in Mittelalter und Früher Neuzeit zusammen. Der leider viel zu früh verstorbene Johannes M. Mühllechner rekapituliert die Gründung der Kommende Linz im 18. Jahrhundert und beschreibt die personelle Besetzung und die Bedeutung dieser Niederlassung bis ins 19. Jahrhundert hinein. In einem zweiten Teil befasst er sich mit der Einrichtung der Familiaren-Komturei „An Enns und Salzach“. Bernhard Huber setzt sich eindrucksvoll mit dem Schicksal der Kommenden der Ballei Österreich in Serbien, Kroatien und Slowenien nach 1918 auseinander.

Zwei Untersuchungen widmen sich der Ballei ‚An der Etsch und Gebirge‘: Francesco Filotico stellt die Geschichte der Ballei im 13. Jahrhundert ins Zentrum seiner Überlegungen und kann einen bisher nicht beachteten Priesterbruder als Komtur von Bozen und Lengmoos nachweisen, sodass die Charakterisierung als ‚Pfaffenballei‘ gestärkt werden konnte. Erika Kustatscher beschäftigt sich mit der Spiritualität des Ordens in zeitlich sehr breit angelegten Betrachtungen, quer über viele geschichtliche Wandlungen und Umbrüche.

Lamparten, „eine Ballei in Reichsitalien“ bzw. ein „Kronjuwel des Deutschmeisters“, steht im Mittelpunkt der Untersuchungen von Marie Luise Favreau-Lilie und Kristian Toomaspoeg. Favreau-Lilie befasst sie sich mit der wandelnden Bedeutung der Ballei Lamparten für den Deutschen Orden durch vier Jahrhunderte: Als Stützpunkt für reisende Ordensbrüder und als Verbindung zu den griechischen Ordensbesitzungen (über Venedig). Auch nach dem Verlust eines Großteils der Besitzungen im Mittelmeerraum um 1500 hielt der Orden an der Ballei bis 1595 fest. Toomaspoeg befasst sich hingegen mit der Rolle Lampartens aus Sicht des Deutschmeistertums. Die frühen Abhängigkeiten und Verbindungen zu den Balleien Österreich und ‚An der Etsch und im Gebirge‘ wurden durch eine zunehmende Einflussnahme durch Mergentheim abgelöst.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es zu schweren Verwerfungen im Orden durch den Verlust der preußischen Territorien und der Reformation im Reich. Dabei konnte die Erinnerung an verlorene Rechte und deren Aufrechterhaltung trotz einer widrigen Ausgangslage dabei helfen, den Deutschen Orden quasi wieder neu entstehen zu lassen. Der Kanzler Gregor Spieß spielt dabei als Archivar, Geschichtsschreiber und Kanzler eine bedeutsame Rolle (Helmut Flachenecker). Stephan Flemmig geht, die Folgen der Reformation diskutierend, auf die unterschiedlichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Reformation auf die Ordenszweige ein. Für Preußen thematisiert er die Konversion des Hochmeisters Albrecht und grenzt sie klar von der erst später folgenden Konversion des livländischen Landmeisters ab. Flemmig betont hier die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten für die „je eigene politische und gesellschaftliche Faktoren wirksam“ wurden. Zeitlich ins 18. Jahrhundert geht ein eher biographisch angelegter Beitrag von Sarah Kupferschmid. Sie stellt anhand der im DOZA aufbewahrten Ritterakten zwei aus dem niederrheinischen Adel stammenden Deutschordensritter vor und ordnet diese in die allgemeinen Wandlungen des Ordens in dieser Zeit ein.

Zum Dank verpflichtet ist der Herausgeber

- den Autorinnen und Autoren für die Überlassung der Manuskripte,
- dem Doktoranden Benedikt Weigand, der sich den redaktionellen Mühen unterzog,
- den studentischen Mitarbeitern für die Organisation beider Tagungen unter der Leitung von Dr. Katharina Kemmer,
- unseren Geldgebern und Unterstützern: die Familiarenballei Deutschland, die Bayerische Forschungsförderung für einen Druckkostenzuschuss sowie der unermüdliche Mäzen Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Salch.

Alle haben auf ihre Weise die Forschungsstelle Deutscher Orden bei der Realisierung des nun vorliegenden Bandes unterstützt. Dafür sei Allen recht herzlich Dank gesagt!

Würzburg, im Herbst 2023
Helmut Flachenecker

Balleien Biesen und Utrecht (Partes Inferiores)

Die Auflösung der friesischen Deutschordenshäuser 1580–1604

von
Johannes A. Mol

1. Einleitung

Wir schreiben den 26. Februar 1580. Melchior de Grote, der eigensinnige, aber fromme Priesterkomtur von Schoten, richtet sich mit einem Notruf an den Koadjutor des Landkomturs zu Utrecht. Er schreibt, dass in Friesland entsetzliche Dinge passieren: Man schände Kirchen, vernichte Klöster und nehme Äbte gefangen.¹ Da er fürchtet, dass man auch ihn und den Komtur von Nes nicht verschonen werde, bittet er seinen Vorgesetzten, den Prinzen von Oranien dazu zu bewegen, den Deputierten Staaten (Ständen) von Friesland Einhalt zu gebieten. Eineinhalb Monate später sendet er einen neuen Hilferuf nach Utrecht.² Er fühlt sich im Stich gelassen. Der Landkomtur und der Ordensmeister sollten etwas für ihn unternehmen und bei den Generalstaaten der Provinzen, die sich in der Utrechter Union zusammengeschlossen hatten, protestieren, denn schließlich habe er dem Orden nicht vierzig Jahre lang treu gedient, um auf seine alten Tage wie ein Hund vor die Tür gesetzt zu werden. Gleichzeitig deutet er jedoch auch an, dass wahrscheinlich alle Mühe vergeblich wäre. Die Deputierten Staaten seien so niederträchtig, dass sie auf das Schreiben des Landkomturs ... *niet mehr achtten dan eyn Mugge* [Mücke].

Er hatte die Lage gut beurteilt. Am 21. März beschlossen die Staaten der Provinz Friesland, die Klöster aufzuheben, die Klostergüter zu inventarisieren und ihre Verwaltung zu übernehmen.³ Dabei hatten sie auch die Deutschordenskommenden von Nes und Schoten im Blick. Sie folgten mit diesen Maßnahmen der Sequestrations-

1 Utrecht, Archief van de Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht (ARDOU), Nr. 33: 26. Februar 1580.

2 Ebd., 14. April 1580.

3 Groot Placaat en Charterboek van Vriesland (GPCV), 6 Bde., hg. v. G. F. thoe Schwartzenberg en Hohenlansberg, Leeuwarden 1768–1795, IV, S. 139–141. Vgl. Lambertus J. van Apeldoorn, De kerkelijke goederen in Friesland. Beschrijving van de ontwikkeling van het

politik, die die aufständischen Provinzen von Holland und Seeland bereits 1572 und 1573 begonnen hatten und die nachher auch von anderen Provinzen übernommen wurde.⁴ Gleichzeitig wissen wir, dass es der Deutschordensballei Utrecht am Ende gelungen ist, sich der Säkularisation der klösterlichen Institutionen zu entziehen.⁵ Sie schaffte es, nach 1640, als eigenständige protestantische Institution innerhalb der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen zu überleben und ihre Besitzungen zu bewahren. Wie bekannt, tat sie dies, indem sie fortan nur noch adelige Mitglieder als Ritterbrüder aufnahm, die nicht mehr zölibatär leben mussten.⁶

Von ihren beiden Häusern in Friesland ging jedoch das wichtigste, der Konvent von Nes, verloren, während die kleine Ein-Mann-Kommende von Schoten nur noch, dem Namen nach, weiterbestand. In meinem Beitrag möchte ich, vor allem auf Grund der von Melchior überlieferten Korrespondenz mit der Balleileitung in Utrecht, der Frage nachgehen, wie es den beiden friesischen Häusern in der Zeit des Aufstandes gegen Spanien erging und warum es der Ballei Utrecht nur bei der Kommende Schoten gelang, diese wiederzuerlangen. Im Mittelpunkt stehen dabei ihre ursprüngliche Funktion und ihr klösterlicher Charakter, die es lange Zeit den Mitgliedern erlaubten, ihre Vorgesetzten selbst zu wählen.

2. Der Ursprung und der klösterliche Charakter der friesischen Ordenshäuser

In Friesland, genauer gesagt in dem Teil der Nordseeküste, der heute zur niederländischen Provinz Fryslân gehört (und im Deutschen als Westfriesland bezeichnet wird), wo noch heute eine eigene friesische Sprache gesprochen wird, entstanden im 13. Jahrhundert drei Niederlassungen des Deutschen Ordens.⁷ Dies geschah im Zusammenhang mit dem Fünften Kreuzzug, an dem auch zahlreiche Friesen teilnah-

recht omtrent de kerkelijke goederen in Friesland tot 1795, 2 Tle., Leeuwarden 1915, II, S. 425 und Juliaan J. Woltjer, *Friesland in hervormingstijd*, Leiden 1962, S. 310.

- 4 Johannes A. Mol, *De kloostergoederen in Friesland na de Reformatie*, in: *Nieuwsbrief Contactgroep Signum* 16, 2004, S. 87–98, hier S. 90–91.
- 5 Johannes A. Mol, 'Trying to Survive the Military Orders in Utrecht, 1580–1620', in: *The Military Orders and the Reformation. Choices, State building and the Weight of Tradition (Bijdragen tot de geschiedenis van de Ridderlijke Duitse Orde 3)*, hg. v. dems., Klaus Militzer und Helen J. Nicholson, Hilversum 2006, S. 181–208, hier S. 202–205.
- 6 Renger E. de Bruin, *Eine gelungene Neuordnung. Die Ballei Utrecht des Deutschen Ordens 1753–1795*, in: *Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica XXI*, Toruń 2016, S. 189–220, hier S. 190–193.
- 7 Johannes A. Mol, *Priesterbrüder in Friesland und der Ballei Utrecht während des Mittelalters*, in: *Herrschaft, Netzwerke, Brüder des Deutschen Ordens im Mittelalter und Neuzeit. Vorträge der Internationalen Historischen Kommission des Deutschen Ordens in Marburg 2010*, hg. v. Klaus Militzer (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 72 = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 12), Weimar 2012, S. 93–106, hier S. 94–98.

men. Charakteristisch für diese Häuser ist, dass sie ursprünglich einen klösterlichen Charakter hatten und sowohl Männern als auch Frauen Unterkunft boten. Es waren anfangs also Doppelklöster, die eine weitere Besonderheit hatten: Ihre Mitglieder, genau wie Mönche und Nonnen der Benediktinerklöster, konnten ihre Vorgesetzten selbst wählen. Die Tatsache, dass es in diesen Niederlassungen kaum Ritterbrüder gab, wird etwas mit dem nicht-ritterlichen Charakter der damaligen friesischen Gesellschaft zu tun haben. Das Gebiet war nie feudalisiert worden, und die Elite, die es gab und die eine Art kommunaler Adelherrschaft ausübte, hatte kein Interesse an der Vorstellung eines ritterlichen Lebens in den Diensten eines Herrn.

Vieles deutet darauf hin, dass die Leitung dieser unabhängig von Utrecht entstandenen Gruppe von Häusern die Ambition hatte, einen eigenen Verwaltungsbezirk aufzubauen. Dies geschah aber nicht, weil es nach etwa 1300 an Expansionsmöglichkeiten mangelte. Seitdem kamen die friesischen Häuser an die Ballei Utrecht. Sie konnten sich jedoch eine Reihe von Autonomierechten bewahren, um die sie allerdings ständig mit dem Landkomtur ringen mussten. Die Haupthäuser waren das reiche Nes und das arme Schoten. Beide waren priesterliche Kommenden, deren Mitglieder auch seelsorgerische Aufgaben in den umliegenden Pfarreien wahrnahmen. Nes hatte dabei bis ins 15. Jahrhundert ein kleines, der Heiligen Elisabeth gewidmetes Nonnenkloster in Steenkerk unter seiner Obhut, während in Schoten bis 1491 neben dem Komtur und einem Priester zwei Laienschwestern lebten.⁸ In der Mitte des 16. Jahrhunderts gab es in Nes noch sechs Brüder, in Schoten nur noch einen. Steenkerk war mittlerweile in eine kleine Zisterzienserinnenpriorie umgewandelt.⁹ Nes stand unter der Führung des Priesterkomturs Hubert Schooff, Schoten unter dem bereits erwähnten Bruder Melchior de Grote.

Für das Thema ist es wichtig zu erwähnen, dass Schooff Ende 1546 durch eine Art Putsch an die Macht gekommen war. Dies geschah kurz nachdem der amtierende Komtur, Priesterbruder Reiner van der Elburg, relativ plötzlich verstorben war.¹⁰ Der Landkomtur in Utrecht, Albert van Egmond van Merestein, war sich im Voraus bewusst gewesen, dass Van der Elburg nicht mehr lange zu leben hatte, und hatte 1545 mit Blick auf die Nachfolge mit dem friesischen Adligen Gale van Galama vereinbart, dass sein noch minderjährigen Sohn Julius zum Koadjutor-Ritterbruder ernannt werden sollte, damit dieser später das Haus als Ritterkomtur verwalten könnte.¹¹ Es steht außer Zweifel, dass die Nesser Brüder diese, auch vom utrechtischen Balleikapitel genehmigte, Abmachung kannten. Da sie aber deren Durchführung verhindern wollten, versammelten sie sich gleich nach dem Tode ihres Oberen

8 Johannes A. Mol, *De Friese huizen van de Duitse Orde. Nes, Steenkerk en Schoten en hun plaats in het middeleeuwse Friese kloosterlandschap*. Dissertation Vrije Universiteit Amsterdam, Leeuwarden 1991, S. 66–76.

9 Ebd., S. 318–324.

10 Fragmente seines Grabsteins sind noch an der Stelle zu sehen, an der einst die Kirche stand.

11 Mol (wie Anm. 8), Beilage Nr. 38: Brief vom 19. Dezember 1546.



und wählten, auf der Grundlage der bis dahin befolgten Tradition der freien Wahl, den noch jungen Pfarrer von Katrijp und Terband, Hubert Schooff, zum Komtur.¹² Sie verzichteten darauf, den Landkomtur über diesen Vorfall zu unterrichten, sondern wandten sich sofort an den Hof von Friesland, das seit 1504 dem Landesherrn nicht nur als Hofgericht, sondern auch als zentraler Verwaltungsrat diente, um das *placet* für ihre Wahl zu erhalten.

Der Landkomtur und Gale van Galama setzten natürlich alles daran, das Vorgehen von Schooff und seinen Mitbrüdern als unrechtmäßig darzustellen. Aber sie waren nicht erfolgreich. Der Hof war nur zu gern bereit, seinen Einfluss und den

12 Ebd.

des Landesherrn Kaiser Karls V. über die Klostergeistlichen mit Hilfe der formell verliehenen Billigung zu verstärken. Schon in den zwanziger Jahren hatte er das Nominationsrecht bei der Wahl der Klosterprälaten beansprucht.¹³ Als die versammelten Prälaten von Friesland in den Jahren 1527 und 1531 gegen diesen Beschluss protestierten, formulierten die Ratsherren das Recht des Landesherrn dahingehend, dass die Klosterinsassen das freie Wahlrecht hatten, sofern sie ihre Wahl genehmigen ließen; Statthalter und Hof würden ihnen in diesem Fall ihr *placet* „ohne wesentliche, gerechte und rechtliche Gründe“ nicht verweigern. Die Tatsache, dass die Ratsherren jetzt die Komturswahl der Nesser Brüder guthießen, zeigt, dass sie die obige Regelung auch auf die klösterlichen Niederlassungen eines Ritterordens übertrugen. Schriftstücke über den Prozess bez. Nes sind nicht zu finden, aber die Unterzeichnung der Nesser Jahresabrechnung von 1547 durch *Hubertus Schooff, commendator in Nes*, lässt keinen Zweifel daran, wer als Sieger aus diesem Konflikt hervorging.¹⁴

3. Ein Ritterbruder als neuer Komtur von Nes?

So gab es, als der Aufstand gegen Spanien 1568 auch Friesland erfasste, keine Ritterbrüder in Nes und Schoten, und die Verbindung zwischen diesen beiden Komtenden und der Balleileitung in Utrecht war relativ schwach. Über die turbulenten politischen Entwicklungen in diesen Jahren ließe sich viel berichten, aber das würde zu viel Platz in Anspruch nehmen.¹⁵ Es genügt zu erwähnen, dass die Provinz Friesland nach einer kurzzeitigen Aktivität der Truppen von Wilhelm von Oranien im Jahr 1572 wieder der königlichen Herrschaft unterstellte, während Holland und Seeland weitgehend in den Händen der Aufständischen blieben.¹⁶ Im November 1576 kam es zu einer kurzlebigen neuen Vereinigung, als nach dem Scheitern der spanischen Gegenoffensive und dem Ausbruch von Meutereien unter den spanischen Soldaten sowohl die königstreuen als auch die aufständischen Provinzen miteinander die sogenannte Pazifikation von Gent schlossen. Auch Friesland beteiligte sich, unter der Führung von gemäßigten Kräften, bis es Anfang 1579 in den ganzen

13 Nachdem der Prämonstratenserabt von Dokkum 1525 oder 1526 gestorben war, sandte der Hof sofort einen Brief an die Konventualen und an den Truchseß und *olderman* von Dokkum, worin er ihnen befahl, keinen Kandidaten ohne seine Zustimmung zu nominieren; Johan S. Theissen, *Centraal gezag en Friesche vrijheid*, Groningen 1907, S. 412–414.

14 Utrecht, ARDOU, Nr. 2271, Fol. 1v, wörtlich: *sonder merckelycke, rechtvaerdighe ende wettelycke reedenen*.

15 Vieles dazu findet sich in der Dissertation von Wolter (wie Anm. 1). Siehe für die nördlichen Niederlande als Ganzes: Olaf Mörke, *Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und „Vater“ der Republik*, Stuttgart 2007; James D. Tracy, *The Founding of the Dutch Republic. War, Finance, and Politics in Holland, 1572–1588*, Oxford 2008, S. 148–170.

16 Wolter (wie Anm. 1), S. 214–226.

Niederlanden zu einer Radikalisierung kam und eine Wahl zwischen kämpferischen Calvinisten und Ultra-Royalisten getroffen werden musste.¹⁷ Friesland trat dann im Juni zusammen mit anderen nördlichen Provinzen der Utrechter Union bei, um der spanischen Herrschaft ein Ende zu setzen. Die Entscheidung des Statthalters von Friesland und Groningen, George van Lalaing Graf von Rennenberg vom 3. März 1580, sich auf die Seite des Königs zu stellen, beschleunigte die Dinge. Die nun radikal calvinistischen Staaten von Friesland ergriffen sofort Maßnahmen, nicht nur um die Grenzen zu schützen, sondern auch um die Mutterkirche im protestantischen Sinne zu reformieren.

Mittlerweile hatten die Deutschordenskomture schon längst gesehen, in welche Richtung der Wind wehte. Als deutlich wurde, dass zumindest ein Teil der Staaten von Friesland die politische Linie der Union von Utrecht durchsetzen wollte, hielt Hubert Schooff die Zeit für gekommen, sich mit einem goldenen Handschlag in den Ruhestand zu verabschieden. Zu diesem Zweck schloss er am 15. März 1579 ein Abkommen mit dem Utrechter Ritterbruder Willem Sloet.¹⁸ Sloet sollte als Schooffs Koadjutor die Leitung der Kommende Nes übernehmen. Er musste sich dazu verpflichten, Schooff bis zu dessen Tode eine Jahresrente von 602 Karolusgulden auszuhändigen und ihm genehmigen, diesen Betrag eigenhändig von Pächtern einzuziehen. Außerdem musste ihm Sloet als *ein frommer adliger Ordensherr* für den Fall, dass die Zahlung der Jahresrente irgendwie behindert werden würde, zusichern, die Leitung der Kommende wieder an Schooff zurückzugeben.

Schon die Höhe dieser Jahresrente beweist, dass Hubert Schooff die Bedingungen diktieren konnte. 602 Karolusgulden waren mehr als zwei Drittel der Nesser Jahreseinkünfte.¹⁹ Da der neue, gegenreformatorisch eingestellte Landkomtur Jakob Taets van Amerongen wusste, dass es dem Komtur von Nes möglich war, sein Ordenshaus mit allem, was dazu gehörte, an die Staaten von Friesland auszuliefern, konnte er, obwohl er Willem Sloet selbst nach vorne geschoben hatte, im Grunde nichts anderes tun, als alle Bedingungen Schooffs zu akzeptieren. Im Augenblick ging es nur darum, das Nesser Kloostergut für den Orden zu erhalten. Willem Sloet und seine Verwandten mussten eben sehen, wie sie das Geld für die Übernahmekosten hernehmen würden.

Es ist offenkundig, dass sich Melchior de Grote besonders für die Realisierung dieses Abkommens eingesetzt hat. Mit dem Hinweis auf die unsicheren Zeiten hatte er bereits seit 1568 dem Utrechter Koadjutor nahegelegt, die Nachfolge in Nes zu re-

17 Ebd., S. 292–310.

18 Mol (wie Anm. 8), Beilage Nr. 39.

19 Die Gesamteinkünfte des Hause Nes betragen 1577 17.888 Stüber (= 894,4 Karolusgulden): Utrecht, ARDOU, Nr. 139.

geln.²⁰ 1575 hatte er angedeutet, dass keiner der sitzenden Priester von Nes eine Chance auf das Amt hätte. Das kam weder dem Koadjutor noch dem Landkomtur ungelegen, da sie doch beschlossen hatten, das Komtursamt zukünftig nicht mehr einem Priesterbruder zu überlassen.²¹ War es ihnen 1546 nicht gelungen, Nes zu veritterlichen, so schien sich nun ein Erfolg abzuzeichnen, ironischerweise dank derselben Person. Allerdings mussten die amtierenden Priesterbrüder ihr Einverständnis erteilen. Aus diesem Grunde spornte Melchior in seinem Brief vom 19. März 1579 den Landkomtur an, die Priesterbrüder von Nes zu ermahnen, sich nicht gegen Herrn Willem Sloet zu wenden,²² und zwar mit der Begründung, dass Nes ohne Koadjutor in fremde Hände fallen könnte. Melchior erteilte noch den weisen Rat, dass Willem Sloet gut beraten wäre, den Herren dadurch den Mund zu stopfen, dass er jedem einen neuen Talar und sonstige Geschenke geben würde. Immerhin könnten die Brüder dem Orden in dieser turbulenten Zeit eine Menge Schwierigkeiten bereiten.

Die beabsichtigte Veritterlichung von Nes passte gut in den Plan der Ballei Utrecht. Sie schien außerdem für den Orden einen Ausweg zu bieten im Falle einer Verstaatlichung der geistlichen Güter in Friesland. Selbst wenn die Balleileitung nicht wusste, was sich in protestantischen Territorien wie Thüringen, Sachsen und Hessen abspielte,²³ galten die Vorgänge in Holland und Seeland als Menetekel. Die Politik der Obrigkeit hinsichtlich der dortigen Niederlassungen und Ordensgüter lehrte, dass die dem Mutterhaus in Utrecht unterstehenden Kommenden vorläufig weniger Gefahr liefen, säkularisiert zu werden. Obwohl die Kommenden 1572 von den Staaten der jeweiligen Territorien zum Nutzen der Allgemeinheit beschlagnahmt worden waren, kamen sie 1577 aufgrund der Bestimmungen der Genter Pazifikation wieder an die Ballei zurück.²⁴ Man folgte dabei dem Prinzip, dass die territoriale Obrigkeit nicht über die auf ihrem Territorium liegenden Güter verfügen dürfe, wenn sie zu Herrschaften gehörten, die außerhalb ihrer Grenzen gelegen waren.

20 Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 11. Februar 1568. Hierin empfiehlt er dem Koadjutor Jasper van Egmond van Merestein, er solle seinen Neffen (als Ritterbruder) in den Deutschen Orden aufnehmen und ihn vom Komtur von Nes einkleiden lassen, sodass er Mitglied des Nesser Konvents werden könne; wenn Egmond dem Komtur von Nes etwas Geld zukommen ließe, dann könne dieser dessen Neffen zum Stellvertreter oder Koadjutor ernennen, wodurch die Nachfolge für die nächste Zukunft gesichert sei. Es könne nicht schaden, vorzubeugen, schreibt Melchior, schließlich könne man nicht wissen, worauf dieser Wahnsinn hinauslaufen würde.

21 Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 15 September 1575.

22 Ebd., 19. März 1579, dass man auf dem Landtag bereits Sloets Ernennung kritisiert habe, da er nicht von friesischem Adel war: ... ,warum sollten Leute aus dem Stift Utrecht in den Genuss kommen und nicht friesische Herrschaften?'

23 Zum Schicksal des Deutschen Ordens in diesen Territorien siehe den Überblick bei: Axel Herrmann, *Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg, 1525–1543. Zur Politik und Struktur des „Teutschen Adels Spitalé“ im Reformationszeitalter* (Quellen und Studien zur Erforschung des Deutschen Ordens 35), Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 173–175, 186–188.

24 Jan F. van Beeck Calkoen, *Onderzoek naar den rechtstoestand der geestelijke en kerkelijke goederen in Holland na de Reformatie*, Amsterdam 1910, S. 209.

4. Konfiszierung oder Übernahme der Güter als *pios usus*?

Der Begriff Verstaatlichung fiel bereits einige Male. Er muss an dieser Stelle näher erläutert werden. Im Grunde genommen konfiszierten die Staaten von Holland und andere reformierte Staatenversammlungen die geistlichen Güter nicht wirklich.²⁵ Meistens werden andere Begriffe verwendet, wie wie *annoteren* (inventarisieren), *aanvaarden* (übernehmen), *aantasten* (angreifen) und *sequestreeren* (absondern). Diese Begriffe weisen nicht auf eine Enteignung hin, sondern auf die Übernahme der Verwaltung. Die Kirchengüter gelangten nämlich nicht in die Hände des Fiskus, sondern wurden fast überall in Verwaltungsämtern untergebracht, die der Aufsicht der Staaten unterstanden und im Prinzip ausschließlich der Finanzierung geistlicher oder frommer Ziele dienten, wozu übrigens auch der Krieg gegen Spanien gerechnet wurde. Nach protestantischem Rechtsdenken war es nämlich nicht zulässig, Kirchengüter ihrer ursprünglichen frommen Bestimmung zu entziehen. Man konnte nur dafür sorgen, dass sie nicht für unchristliche „papistische“ Unternehmungen verwendet wurden. Sie sollten zu ihrem ursprünglichen *pios usus* bestimmt werden. Hierfür hatte der Landesherr oder Staat als Diener der ‚wahren Kirche‘ Sorge zu tragen. Ein Problem war nur noch die Frage, ob und inwieweit die derzeitige Bestimmung in Bezug auf den Stiftungszweck geistlich oder fromm wäre. Was das betraf, konnten der Deutsche Orden und der Johanniterorden begründen, dass sie in erster Linie keine irrgläubigen, sondern militärisch-christliche oder karitative Ziele verfolgt hätten, so dass sie nicht reformiert werden mussten und ihre Güter in Ruhe gelassen werden konnten.

Die Deputierten Staaten von Friesland, die am 21. März 1580 von der Staatenversammlung den Auftrag bekamen, die Kloostergüter zu inventarisieren, zögerten nicht, Bevollmächtigte auch nach Nes und Schoten zu schicken, die dort die Verwaltung übernehmen und mit den noch anwesenden Brüdern eine Unterhaltsregelung treffen sollten. Vermutlich waren sie sich nicht im Klaren, dass der Orden sich auf eine Ausnahmeregelung berufen könnte. Wir wissen übrigens nicht, wann die Unterlagen beider Häuser von ihnen eingesehen wurden.

Melchior berichtet erst in seinem Brief vom 16. Dezember, dass die Staaten dem Orden die Kommende von Schoten abgejagt hätten. Er schreibt, er hätte wählen können, eine jährliche Zulage von 200 Karolusgulden zu akzeptieren, oder über-

25 Ausführlich erläutert durch den Rechtshistoriker Duco G. Rengers Hora Siccama, *De Geestelijke en Kerkelijke goederen onder het Canonieke, het Gereformeerde en het Neutrale recht. Historisch-juridische verhandeling, voornamelijk uit Utrechtsche gegevens samengesteld*, T. 1, Utrecht 1905, und durch seine Schüler van Apeldoorn (wie Anm. 3) und van Beeck Calkoen (wie Anm. 24), die nach ihm die Umgestaltung der geistlichen und kirchlichen Güter in den verschiedenen Territorien untersucht haben. Eine übersichtliche Zusammenfassung bietet Ben A. Vermaseren, *Het klooster ‚Sancta Maria in Monte Sion‘ tussen Delft en Rijswijk, 1433–1574*, Pijnacker 1981, S. 111–141.

haupt nichts zu empfangen. Und da ihm von seinem Vorgesetzten kein Trost zukomme, habe er letztendlich die Rente akzeptiert, um dem Deutschen Haus in Utrecht nicht länger zur Last zu fallen.²⁶ Er und sein Nesser Kollege waren jedoch schon im Frühjahr 1580 dazu aufgefordert worden, die Leitung ihrer Kommenden auf die Staaten zu übertragen, wobei Melchior keine Rente in Aussicht gestellt worden war.²⁷ Kurz danach hat offenbar Prinz Wilhelm von Oranien, der eigentliche Anführer des Aufstandes gegen Spanien und seit dem 3. März 1580, als Rennenberg sich auf die Seite des Königs stellte, mit als Statthalter von Friesland im Namen der friesischen Staaten tätig, auf Bitte des Landkomturs einen Brief an die Deputierten Staaten von Friesland geschickt, der ihre Position verteidigte. Zumindest spielt Melchior in seinem Brief vom 16. Mai 1580 auf ein derartiges Schreiben zu seinen und Willem Sloets Gunsten an.²⁸ Zum Zeitpunkt des Briefes hatten die Deputierten Staaten noch nicht reagiert, was laut Melchior dem Umstand zu verdanken war, dass sich die Deputierten nicht einig waren.

Sicher ist, das Feicke Taetmans, der einflussreiche calvinistisch gesinnte Richter des Distrikts, in dem Nes gelegen war, etwa zu diesem Zeitpunkt die Güter von Nes inventarisieren ließ. Anschließend soll er die Pächter der Kommende gezwungen haben, ihm die Pachtgelder zu zahlen. Dieser Sachverhalt lässt sich indirekt der Abschrift eines Briefes von Willem Sloet an Bernard de Merode entnehmen.²⁹ Letzterer übte das Amt des Statthalters stellvertretend für den Prinzen von Oranien in Friesland aus. Sloet bittet darin Merode, den Deputierten Staaten zu verbieten, ihn zukünftig beim Einziehen der Pachtgelder zu behindern.

5. Die misslungenen Versuche des Ritterbruders Willem Sloet, die Güter von Nes unter seine Verwaltung zu bringen

In seinem Brief präsentiert Willem Sloet sich als Ritter des Deutschen Ordens und als Komtur auf dem Ordenshaus zu Nes. Er legt dar, dass es keinen Rechtsgrund gebe, der rechtfertige, dass man ihn bei der Führung der Kommende behindere, da der Orden sich niemals den Niederlanden oder Friesland gegenüber feindlich gezeigt habe. Der Orden habe ja auch in den anderen Vereinigten Provinzen die Verfügungsgewalt über seine Güter behalten. Die Güter seien für den Orden unabdingbar, um Abgaben zahlen zu können, die der Verteidigung des Deutschen Reichs dienen würden, um dem *Erbfeind des Christentums* zu widerstehen.

26 Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 16 Dezember 1581.

27 Ebd., 14 April 1580.

28 Melchior berichtet, dass er und Willem Sloet durch den Brief ... *nu gesonden van den Prince ... gyne resolutie van den Gedeputeerden des landes [kunnen] erlangen; geven tot eyn antwoordt dat de Gedeputerden nicht by den anderen bynnen alle gelicke*; Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 16. Mai 1580.

29 Tresoar Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. S19 l.

Für ein besseres Verständnis dieser Argumente ist es erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Staaten von Utrecht – also die souveräne Macht, der der Landkomtur Gehorsam schuldete –, als es um die Umgestaltung der in ihrem Territorium liegenden geistlichen Güter ging, der Ballei Utrecht genehmigt hatten, in Form einer Ritterkorporation weiter zu existieren. Dies bedeutete auch, dass die Ballei ihre Güter selbst verwalten konnte, wenn auch unter Aufsicht der Staaten.³⁰ Was die Personalausstattung betrifft, so konnte der Landkomtur von der üblichen Anzahl Ritterbrüder ausgehen; falls erforderlich, durfte er sogar neue adlige Herren aufnehmen, die dem Land mit Pferden dienen mussten. Priesterbrüder hatte er aber nach ihrem Tode durch Ritterherren zu ersetzen.

In Gelderland behandelte man die unabhängigen Johanniterniederlassungen nach denselben Richtlinien. Nicht-ritterliche Komture und Brüder mussten ihre Güter räumen. Ritterherren durften ihre Verwaltungsposten behalten. Was die nicht selbständigen Niederlassungen des Deutschen Ordens in Geldern betraf, so respektierte man die Utrechter Verfügung.³¹ Das galt übrigens auch für Holland und Seeland.

Willem Sloet wollte also dieses ‚ritterliche Konzept‘ auch für Friesland angewendet wissen. Die Antwort der Deputierten Staaten von Friesland ging jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Zunächst einmal widersprachen die Staaten wohl zu Recht der Tatsache, dass Willem Sloet Komtur von Nes war. Ihnen zufolge war Hubert Schooff der letzte in diesem Amt, und der war etliche Jahre zuvor mit unbekanntem Ziel aus dem Land gegangen, ohne einen Amtsnachfolger zu hinterlassen. Hubert Schooff sei Priester gewesen, gleich wie alle seiner Vorgänger. Durch seinen Abzug sei die Kommende unbesetzt und führungslos geblieben. Darum hätten die Deputierten Staaten jetzt die Pflicht, die Nesser Güter zum Wohle des Landes zu übernehmen. Wie ihre Rechtsvorgänger würden auch sie einen Teil der Einkünfte für die Verteidigung der Christenheit und des Heiligen Römischen Reiches zur Seite legen. Am Ende wenden sie sich gegen den Vorwurf, gegen die Bestimmungen der Utrechter Union verstoßen zu haben.

Damit hatten sie zweifellos recht. Die Utrechter Union gestattete ihren souveränen Mitgliedsprovinzen im Allgemeinen, ihre religiösen Angelegenheiten selbst zu regeln.³² Was das Schicksal der geistlichen Güter betrifft, so hatten die Generalstaaten der Union am 11. Januar 1580 den Provinzen eine Empfehlung erteilt, die auf

30 Gemäß Artikel 8 des Entwurfs der Utrechter Verfügung über die geistlichen Güter vom 14. Juli 1580: Rengers Hora Siccamo (wie Anm. 23), S. 282–292 und 308–310. Natürlich protestierte die Ballei zusammen mit dem Johanniterorden gegen diese Bestimmungen. In ihrer Replik wandten sie sich vor allem gegen die Kontrolle der Staaten, da sie die hierarchische Beziehung zu ihrem Oberen in Deutschland störe; ebd., S. 290f. Man antwortete ihnen, ihre Vorgesetzten seien jetzt wie alle anderen römisch-katholischen Autoritäten machtlos, da das kanonische Recht jetzt ungültig sei.

31 A. Johanna Maris, De Reformatie der geestelijke en kerkelijke goederen in Gelderland, in het bijzonder in het Kwartier van Nijmegen, s-Gravenhage 1939, S. 42–44.

32 Ebd., S. 33.

dasselbe hinauslief. Damit betrachteten auch die Mitglieder der Utrechter Union diese Frage als provinzielle und nicht als allgemeine Angelegenheit.

Das Argument, die Nesser Güter seien ohne Verwaltung hinterlassen worden, scheint aber ziemlich weit hergeholt. Auch wenn ein Oberer sich irgendwo anders aufhielt, war es möglich, ein Haus in seinem Namen zu verwalten. Wer aus der Konventsgemeinschaft diese Aufgabe übernahm, spielte keine Rolle. Es konnte auch ein Koadjutor sein. Vermutlich benutzten die friesischen Staaten dieses Argument, um anzudeuten, dass es ausschließlich ihr Recht als souveräne Regierung war, die Wahl eines neuen Oberen zu billigen. In den Augen der Deputierten Staaten war Willem Sloet ja unrechtmäßig Komtur von Nes: Seine Ernennung war ja nie durch sie genehmigt und bestätigt.

Bei näherer Betrachtung war Sloet zu weit gegangen, sich eigenmächtig als Komtur zu präsentieren. Schließlich konnte er zu Lebzeiten von Hubert Schooff nicht Komtur werden. Diesem Gesichtspunkt ging er in seiner Argumentation dadurch aus dem Wege, dass er behauptete, jeder habe gewusst, dass er Ritter sei. Außerdem habe er vom Landkomtur den Auftrag erhalten, Nes zu verwalten, nachdem sein Vorgänger die Kommende in die Hand des Landkomturs gelegt hätte. Weiterhin sei er der legitime Nachfolger Hubert Schooffs, da das Ernennungsrecht dem Landkomtur zukomme und nicht den Deputierten Staaten. Darüber hinaus hätte er Nes nahezu eineinhalb Jahre geleitet, und weder der vorige Statthalter noch die Deputierten Staaten hätten ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit behindert.

Sicherheitshalber ließ sich Willem Sloet am 18. August 1580 vom Landkomtur Jakob Taets van Amerongen als Komtur bestätigen.³³ Da eine Kopie dieses Konfirmationsbriefes im Archiv der Staaten von Friesland bewahrt geblieben ist, muss Sloet diesen Brief kurze Zeit später als außerordentliches Beweismittel ins Feld geführt haben. Es handelte sich um ein Gelegenheitsschreiben, denn der Landkomtur meldet, dass sein Vorgänger Frans von der Loe nach dem Rücktritt von Hubert Schooff dem Ordensritter Willem Sloet die Verwaltung des Hauses anvertraut habe. Offensichtlich vermieden sowohl Willem Sloet als auch Jacob Taets ganz bewusst den Begriff Koadjutor. Die Konfirmation entsprach nicht völlig der Ordensregel, da Hubert Schooff noch immer lebte und berechtigt war, sich als Komtur auszugeben.³⁴

Dass sich Sloet auf die Autorität des Landkomturs und auf seine anderthalbjährige Verwaltungstätigkeit berief, nützte nichts. Ebenso ineffektiv war wohl die Intervention Prinz Wilhelms von Oranien. Wenigstens meint Melchior de Grote am 21. Februar 1582, dass eine Annäherung über seine Exzellenz Mühe und Kosten nicht lohne, da die Herren der Staatenvertretung so etwas nicht schätzten.³⁵ Die Staaten

33 Tresoar Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. Gf 63, XXI:1.

34 Das hat sich einige Jahre später, nämlich am 23. Juni 1584, gezeigt, als der Landkomtur aufgrund des Todes von Hubert Schooff den Ritterbruder und Koadjutor von Nes, Willem Sloet, tatsächlich als Komtur von Nes bestätigen konnte; Utrecht, ARDOU, Nr. 2269.

35 Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 21. Februar 1582.

wussten, dass sie aufgrund der Bestimmungen der Utrechter Union das Recht hatten, über diese Angelegenheit zu beschließen. Aus dieser Tatsache zogen drei der fünf Nesser Priesterbrüder die Konsequenz und einigten sich im Herbst des Jahres 1580 und im Frühjahr 1581 mit den Deputierten Staaten über ihre Pensionierung.³⁶ Als Gegenleistung übertrugen sie den Deputierten Staaten ihre Ansprüche auf die Konventsgüter. Die übrigen königstreuen Priesterbrüder Nikolaus, Pfarrer zu Oldeboorn, und Anthonius Buys van Hardinxveld waren 1580 zusammen mit anderen Königstreuen nach Groningen geflüchtet.³⁷

Willem Sloet versuchte noch aus dem Lager der Königstreuen, die Pächter von Nes mit Hilfe von Soldaten zur Zahlung zu zwingen. Man muss sich vor Augen halten, dass Friesland noch lange nach 1580 von Spanischen Truppen bedroht wurde. Vor allem von Steenwijk aus war es regelmäßig zu Überfällen gekommen. Bis zum 5. Juli 1592, als es Prinz Moritz von Oranien und seinem Neffen Graf Wilhelm Ludwig von Nassau im Namen der Generalstaaten gelang, die Festung Steenwijk von den Spaniern zu erobern, galt Süd-Friesland als eine Art Niemandsland.

Schließlich kollidierten Sloets Ansprüche noch mit denen eines anderen Flüchtlings, nämlich denen des Priesterbruders Anthonius Buys. Der appellierte beim nach Groningen geflüchteten Hof von Friesland gegen Sloets Komturschaft, indem er sich darauf berief, dass Sloet beim Hof nicht beantragt hätte, sich seine Funktion vom König bestätigen zu lassen.³⁸ Und er hatte Erfolg! Der sich im Exil befindliche Hof verbot Willem Sloet, die Nesser Pachtgelder noch länger mit Hilfe militärischer Überfälle zu kassieren. Anschließend gelang es Buys sogar, sich vom Hof als Verwalter von Nes ernennen zu lassen. In dieser Funktion hat er in den Jahren 1589 und 1590 zu Akkrum noch mit verschiedenen Pächtern von Nes Pachtverträge abgeschlossen und Pachtgeld eingezogen, selbstverständlich unter dem Schutz königstreuer Soldaten.³⁹ Nachdem die Stadt Steenwijk gefallen war, war es auch mit diesen Pachteinnahmen zu Ende. Als Groningen 1594 ebenfalls von der niederländischen Armee erobert war, gelang es Anthonius Buys, mit den Staaten von Friesland noch

36 Es handelte sich um Michel Raphaël, Hermannus Hilbrand van Wirdum, den ehemaligen Pfarrer von Rottum, und Zachaeus Horstius. Ihre Rentenbriefe datieren jeweils vom 25. Oktober 1580, 25. November 1580 und 9. März 1581; Tresoar Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. Gf 63, XXI:2–4.

37 A. J. J. Hoogland, *Conscriptio exulum Frisiae. De Friesche vlugteligen in 1580*, in: *Archief voor de geschiedenis van het Aartsbisdom Utrecht* 16, 1888, S. 323–371, hier S. 367. Über Herrn Anthonius wird im Gegensatz zu Herrn Nikolaus berichtet, dass er *sacerdos* des Nesser Konvents gewesen sei. Die Kirche von Oudeschoot, deren Pfarrer er war, gehörte, soweit bekannt, nicht zu Nes. Da er jedoch 1570 als Pfarrer von Rottum auftaucht, können wir annehmen, dass er zur Konventsgemeinschaft gehört hat.

38 Dies geht aus Abschriften eines Schriftstücks hervor, das zusammen mit anderen Dokumenten in einer Übersicht auftaucht, die alle im Jahre 1603 von den Ständen behandelten Ansprüche des Landkomturs auf die Güter von Nes und Schoten enthält; Tresoar Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. S18:1.

39 Tresoar, Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. Gf 63, XXI:7 (1,2).

eine Übereinkunft abzuschließen, und zwar nicht als ehemaliger Priesterbruder, sondern als ehemaliger Komtur. Ihnen hatte er eine Jahrespension von 70 Talern zu verdanken.⁴⁰

6. Melchiors Schicksal und die Rückforderungsanträge des Landkomturs

Wie schon erwähnt, war auch die Kommende von Schoten inzwischen von den Staaten übernommen worden. Dennoch ließen die Staaten ihren Vorsatz schnell fallen, die Kloostergüter durch einen Beamten verwalten zu lassen. Melchior konnte am 21. Februar 1582 erleichtert melden, dass er noch stets das „Häuschen“ leite und dass er hoffe, es werde wieder in die Hände des Ordens fallen.⁴¹ Die folgenden Briefe zeigen jedoch, dass er bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten jedesmal die Zustimmung der Staaten benötigte.⁴² Vermutlich überließen die Staaten ihm einfach nur deshalb die Verwaltung, weil seine Rente von 200 Karolusgulden höher war als der Betrag, den die Kommende abwarf. Wegen des Krieges war es in den achtziger Jahren fast ausgeschlossen, Pächter für die Ländereien in der Umgebung zu finden.⁴³

Von der friesischen Hauptstadt Leeuwarden aus, wo er bis zu seinem Tode wohnte und von einer Dienstmagd versorgt wurde, hat Melchior de Grote bis zum Schluss versucht, für seinen Orden in Friesland ‚den Wein zu pressen‘.⁴⁴ In seinem letzten uns überlieferten Brief vom 17. November 1584 schreibt er noch, er versuche es hier solange wie möglich auszuhalten, bevor er nach Utrecht gehe. Danach gerät die Berichterstattung ins Stocken und wir hören nichts mehr von ihm. Das Einzige, was wir noch über ihn wissen, ist die Tatsache, dass er in oder kurz vor 1590 gestorben sein muss. Johannes Henrici, dem die Kloostergüter anvertraut worden waren, nennt dieses Jahr, als er angeben muss, in welchem Jahr er von den Staaten beauftragt wurde, die Verwaltung von Schoten zu übernehmen.⁴⁵

40 GPCV (wie Anm. 3) IV, S. 863.

41 Utrecht, ARDOU, Nr. 33: 16. Dezember 1581 und 21. Februar 1582.

42 Ebd.: 1. Februar 1584 und 17. November 1584. Die Staaten erteilen hierin ihre Zustimmung für den Abschluss wichtiger Pachtverträge.

43 In seinen Briefen vom 6. März 1583 und 1. Februar 1584, Utrecht, ARDOU, Nr. 33, spielt Melchior darauf an, dass er demnächst wohl nach Utrecht ziehen müsse, da er wegen der Brandanschläge auf die Pächter durch den von Steenwijk aus operierenden Feind kaum noch Einkünfte aus der Kommende beziehen könne.

44 1577 erhält Melchior vom Landkomtur die Erlaubnis, dass er seiner Haushälterin Janneke Hermansdochter, die ihm 20 Jahre lang treu gedient hat, einigen Hausrat und die Mietpfennige für sein Haus in Leeuwarden hinterlassen darf; Archieven der Ridderlijke Duitsche Orde, balie van Utrecht, 2 Bde., hg. v. Jan J. de Geer tot Oudegein, Utrecht 1871, II, Nr. 537, 2. April 1577.

45 Erklärung von Johannes Henrici über die Verwaltung der Ländereien der Kommende von Schoten, die er im Namen der Staaten von Friesland seit 1590 bis zu ihrer Rückführung im Jahre 1603 inne hatte, datiert vom 20. Mai 1611; Utrecht, ARDOU, Nr. 2675.

Der resoluten Haltung der Staaten von Friesland zum Trotz gab Landkomtur Jacob Taets van Amerongen die Hoffnung nicht auf, die friesischen Güter wieder zurückzugewinnen. Seine Hoffnung setzte er vor allem auf die Generalstaaten. Ende 1592 bat er sie um ein Empfehlungsschreiben, mit dem er die Staaten von Friesland überzeugen wollte, die von ihnen beschlagnahmten Güter der Ballei Utrecht zu übertragen.⁴⁶ Die Generalstaaten bewilligten sein Gesuch am 3. April 1595.⁴⁷ Als Motiv führten sie an, die Güter würden dazu dienen, den Streit gegen die Türken zu finanzieren; mit dieser Begründung habe die Ballei auch die in anderen Provinzen gelegenen Niederlassungen des Deutschen Ordens zurückerstattet bekommen. Wie die friesischen Staaten reagiert haben, ist nicht überliefert, aber es kann nur ablehnend gewesen sein. Die Güter von Nes und Schoten blieben in ihrer Hand.

1602 unternahm der hartnäckige Landkomtur noch einen weiteren Versuch.⁴⁸ Wieder bat er die Generalstaaten um ihre Vermittlung, jetzt jedoch über die Staaten von Utrecht. Und wieder beurteilten die Generalstaaten sein Gesuch positiv. Sie beschlossen, die friesischen Staaten nachdrücklich zu bitten, dem Landkomtur die Güter von Nes und Schoten zurückzuerstatten. Dabei sollte auch der Hinweis nicht fehlen, dass die Union verfügt hatte, der Ballei die ihr unterstellten Häuser wieder auszuhändigen, „... gleich wie in andere Provinzen geschehen“ ist. Daraufhin baten die Staaten von Friesland eine Kommission von Rechtsgelehrten, die unter der Leitung des Rats Herrn der neu gegründeten Universität von Franeker, Johannes Saeckma, stand, zu untersuchen, ob die Ansprüche des Landkomturs berechtigt seien und eine Empfehlung auszusprechen.⁴⁹ Wie zu erwarten war, fiel das am 15. März 1603 beschlossene Urteil dieser Kommission für den Orden negativ aus. Saeckma und seine Anhänger interpretierten die ihnen zur Verfügung stehenden Dokumente wie folgt: Was die Leitung der Nesser Kommende betrifft, war die Ernennung des Komturs von jeher an die Zustimmung des Hofes gebunden; damit entbehren die Ansprüche Willem Sloets jeglicher Grundlage. Deutlich ist außerdem, dass Nes, was seinen Charakter als Institution betrifft, mit den anderen Kommenden der Ballei Utrecht nicht zu vergleichen ist. Nes war immer ein Konvent. Aus diesem Grunde sind die Staaten voll und ganz berechtigt, die Nesser Einkünfte ebenso zu verwenden, wie die Einkünfte aus den anderen Gütern, die immer dem Zweck „zum Unterhalt von päpstlichen Zeremonien“ gedient hatten. Über die Kommende von Schoten ließ sich die Kommission nicht aus, möglicherweise mangels schriftlicher Belege. In

46 Resolutiën der Staten-Generaal van 1576 tot 1609, Bd. 8 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Serie 55 und 57), hg. v. Nicolas Japikse, s-Gravenhage 1923–1925, S. 715.

47 Ebd., Bd. 12 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Serie 92), hg. v. Hermina H. P. Rijkerman, s-Gravenhage 1950, S. 600.

48 Resolutiën (wie in Anm. 44) XII, S. 266: Resolutie vom 25. Januar. Die Eingabe des Landkomturs datiert vom 12. Januar 1602.

49 Tresoor, Leeuwarden, Archief Staten 1580–1795, Nr. S18:1, S. 141–143.

ihrer Versammlung vom 25. März 1603 beschlossen die friesischen Staaten also, das Gesuch des Landkomturs abzulehnen.⁵⁰

Die Generalstaaten gaben sich damit jedoch nicht zufrieden und beschlossen, den Staaten von Friesland mitzuteilen, dass die Provinz den Fall dem Generalstaatsrat (*Raad van State*) vorlegen müsse.⁵¹ Vermutlich ist das auch geschehen. Noch während der Prozess im Gange war, beugten sich die friesischen Staaten jedoch dem Druck von Generalstaaten, Staatsrat und Prinz Moritz und schlossen einen Kompromiss, laut dem sie sich mit dem Landkomtur in Freundschaft und Eintracht einigen wollten. Am 24. März 1604 beschlossen sie schließlich, die Kommende von Schoten mit allen dazugehörigen Ländereien plus einem Betrag von 2.400 Karolusgulden zur Vergütung der in der Zwischenzeit eingezogenen Einkünfte an den Landkomtur auszuhändigen, unter der Bedingung, dass dieser all seine Ansprüche auf den *Konvent Nes* fallen lasse.⁵²

7. Fazit: Gewinne und Verluste für beide Parteien

Die Tatsache, dass ein Kompromiss geschlossen wurde, lässt zwei Schlussfolgerungen zu. Zunächst lässt sich konkludieren, dass der Landkomtur über Prinz Moritz von Oranien und Dank seiner Beziehungen zum Utrechter Ritteradel imstande war, starken politischen Druck auszuüben. Das wiederum zeigt, dass sowohl der niederländische Adel als auch die Familie des Statthalters ein großes Interesse am Fortbestehen der Ballei Utrecht als Adelskorporation hatten, zunächst als multikonfessionelle Einrichtung, aber als dies nach 1618 scheiterte, als protestantische Organisation. Auch wenn wir in diesem Rahmen nicht weiter darauf eingehen können, ist deutlich, dass beide Parteien sich innerhalb der Republik zu Patronatsherren der Ballei aufgeworfen haben, da die Ballei ihrem Nachwuchs nicht nur eine Unterkunft, sondern auch Pfründen bot. Wie sehr die Nassauer Familie in dieser Hinsicht dem Deutschen Orden zugewandt war, geht aus der Tatsache hervor, dass die Familie im 17. Jahrhundert drei Grafen von Nassau-Dietz als Landkomtüre stellte, die *notabene* ironischerweise alle drei auch Statthalter von Friesland waren: Heinrich Casimir I. (1620–1640), Wilhelm Friedrich (1641–1664) und Heinrich Casimir II. (1695–1696).

50 GPCV (wie Anm. 3) V, S. 102.

51 Resolutiën (wie Anm. 44), XII, S. 597.

52 GPCV (wie Anm. 3) V, S. 105. Über den genannten Betrag hatte man sich übrigens bereits am 20. Juli 1603 geeinigt; Tresoar, Leeuwarden, Archief Staten van Friesland 1580–1795, Nr. S18:1, S. 150. Vielleicht war das der Grund, weshalb Johannes Henrici schrieb, dem neuen Komtur von Schoten, Junker Johan van Steenhuijs, seien die der Kommende gehörenden Güter schon im Jahre 1603 übertragen worden.

Andererseits zeigt dieser Kompromiss aber auch, dass es den Staaten von Friesland gelungen ist, den Besitz der wohlhabenden Kommende Nes zu erhalten. Es kann kein Zufall sein, dass in der oben erwähnten Resolution von 1604 vom Konvent die Rede ist und nicht von der Kommende Nes. Ausschlaggebend war zum einen der priesterliche Charakter, zum anderen aber der Umstand, dass Hubert Schooff und nach ihm Anthonius Buys, die den Hof gebeten hatten, ihrer Ernennung zuzustimmen, diese auch mit der Begründung erhalten hatten, die Nesser Konventualen hätten seit jeher das Wahlrecht besessen. Sie hatten den Landkomtur umgangen und damit das Ordenshaus der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert. So war das im Endeffekt auf dem klösterlichen Charakter ihres Hauses beruhende jahrhundertelange Streben der Nesser Brüder nach Autonomie letztendlich dafür verantwortlich, dass ihr Haus in säkularisierter Form nicht weiterexistieren konnte.

Dem Fortbestand der Kommende von Schoten ist es zu verdanken, dass der Faden der Geschichte des Deutschen Ordens in Friesland bei der Reformation nicht völlig durchschnitten wurde. Die Verwaltung der Güter lag bis zu ihrem Verkauf im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in der Hand eines Rentmeisters. Die ununterbrochene Reihe der adligen Komture residierte anderswo. Allein schon die Tatsache ihrer Abwesenheit verrät, dass die Tradition, nach der sie lebten, nichts mehr mit dem Leben gemein hatte, das ihre im Mittelalter lebenden Brüder und Schwestern in Schoten geführt hatten

Wenn wir zum Schluss noch die Haltung der beiden letzten aktiven Priesterkomture des Ordens in Friesland betrachten, dann lässt sich sagen, dass Hubert Schooff und Melchior de Grote vermutlich keinen anderen Ausweg hatten, als die Güter ihrer Kommenden den Staaten von Friesland gegen eine Pension auszuliefern. Geprägt von einem toleranten und humanistischen Katholizismus, gefangen zwischen einem aristokratisierenden Orden und einer Obrigkeit, die sich vor allem für Steuern interessierte, und konfrontiert mit einem konfessionellen Anhang, der immer kleiner wurde, haben sie als Priesterbrüder keine Zukunft mehr gesehen. Die Briefe des Komturs von Schoten über seine Schicksalsschläge machen deutlich, dass er und seine Kollegen politisch und gesellschaftlich isoliert waren. Außer der Wahrung ihres persönlichen Status und ihrer Einkünfte blieb ihnen wenig, wonach sie streben konnten. Der eine legte dabei mehr Skrupel an den Tag als der andere. Der letzte Komtur von Nes, Hubert Schooff, nützte jede Gelegenheit, die Interessen des Ordens seinem persönlichen Ansehen und nicht-religiösen Wohlergehen zu opfern. Der eigensinnige aber fromme Melchior de Grote hat trotz allem immer versucht, sie im Auge zu behalten. Was ihn – wenn man so will – in unseren Augen sympathisch macht.

Zur Architektur- und Kunstgeschichte der Niederlassung des Deutschen Ordens in (Aldenhoven-)Siersdorf

von
Guido von Büren

Am westlichen Rand des Ortes Siersdorf in der Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren) hat sich ein bemerkenswertes Bauensemble erhalten. Es geht zurück auf eine Niederlassung des Deutschen Ordens, die vom 13. Jahrhundert bis zur ihrer Aufhebung im Jahr 1809 Bestand hatte (Abb. 1 und 2).¹ Bauhistorisch besonders wertvoll sind die Pfarrkirche St. Johannes der Täufer aus dem frühen 16. Jahrhundert und das – leider heute ruinöse – Herrenhaus aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Seit 2012 finden am ehemaligen Herrenhaus umfassende Sicherungsarbeiten statt, in deren Folge durch den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege bauhistorische Dokumentationen und Untersuchungen stattgefunden haben.² Par-

- 1 Zum bisherigen Forschungsstand vgl. Die Deutschordens-Kommende Siersdorf. Eine Dokumentation zu deren Geschichte und Baugeschichte, hg. v. Conrad D o o s e, Jülich ²2006, mit ausführlichem Literaturverzeichnis. Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Aufsatz Guido v o n B ü r e n, Die ehemalige Deutschordens-Kommende Siersdorf, Gemeinde Aldenhoven. Geschichte und Baubestand, in: Die Burg in der Ebene, hg. v. dems. und Alfred S c h u l e r (Red.) (Forschungen zu Burgen und Schlössern 17), Petersberg 2016, S. 294–307. Er wurde aktualisiert und gestrafft.
- 2 Die Maßnahmen am Gebäude finden in Trägerschaft des Fördervereins Kommende Siersdorf e. V. statt. Die Planung und Leitung liegt in den Händen des Architekten Dr.-Ing. Ekkehard Kandler, Köln. Die Finanzierung erfolgt über das Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sowie weiterer lokaler Förderer. Vgl. Guido v o n B ü r e n, Das Herrenhaus der ehemaligen Deutschordens-Kommende Siersdorf – zur Bestandssicherung des bedeutenden Baudenkmals, in: Jahrbuch Geschichtsverein Baesweiler 3, 2013/2014, S. 76–84; Thorsten S c h r o l l e, Beginn der Sicherungsarbeiten an der Herrenhausruine der Kommende Siersdorf, in: Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 44, 2014, S. 190–194; Ilona K. D u d z i ń s k i, Siersdorf. Ehemalige Deutschordens-Kommende, in: Denkmalpflege im Rheinland 37, 2020, H. 2, S. 38–39. Zu den Ergebnissen der bauhistorischen Untersuchungen siehe Kristin D o h m e n, Das Herrenhaus der ehemaligen Deutschordens-Kommende Siersdorf. Ergebnisse der Bauforschung 2012–2022, in: Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 48, 2022, S. 198–229.

alle wurde durch die Abteilung Inventarisierung des Fachamtes mit Unterstützung des Verfassers ein Gutachten erarbeitet, das die Unterschutzstellung der denkmalrelevanten Gebäude und Strukturen neben Pfarrkirche und Herrenhaus vorbereitet hat.³ Die folgenden Ausführungen verstehen sich als ein knapp gefasster Vorbericht zu einer umfassenden Aufarbeitung der Geschichte, Bau- und Kunstgeschichte der Niederlassung des Deutschen Ordens in Siersdorf.⁴

Die Anfänge der Niederlassung des Deutschen Ordens in Siersdorf

Der Deutsche Orden entstand infolge der Kreuzzugsbewegung am Ende des 12. Jahrhunderts im Heiligen Land. In erster Linie als Hospitalorden gegründet, wurde er rasch in einen für die Zeit typischen Ritterorden umgewandelt. Am 5. Kreuzzug nahmen Adelige und Hochadelige des Rheinlands teil und kamen so mit den Ritterorden, vor allem dem Deutschen Orden, in Berührung. Ein prominenter Teilnehmer aus dem Rheinland war Graf Wilhelm III. von Jülich (reg. 1207–1219).⁵ Vor Damiette verstarb er. Auf dem Sterbebett hatte er „den ihn pflegenden Brüdern des Hospitalhauses Sankt Marien in Jerusalem, genannt ‚das Deutsche‘“, die Kirche in Siersdorf mit allem ihrem Zubehör geschenkt.⁶ Erstmals erwähnt wird Siersdorf in den *Annales Rodenses* im Jahr 1153. Es dürfte jedoch älter sein, worauf der Fund fränkischer Gräber in der Nähe der Ortslage hinweist. Die Jülicher Grafen besaßen auf jeden Fall hier einen Hof und eine Kirche. Beide gingen 1219 an den Deutschen Orden über, der sich die Schenkung 1225 durch Graf Wilhelm IV. bestätigen ließ, nachdem Erzbischof Engelbert von Köln dem Orden bereits 1220 das Patronatsrecht über die Kirche St. Johannes der Täufer gewährt hatte. Es ist anzunehmen, dass recht bald Deutschordensritter mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Besitzes in Siersdorf begannen. Dieser wuchs durch Schenkung, Erbschaft und Grundstückstausch kontinuierlich an (Abb. 3).

Hans Kunnes vermutet, dass mit der Übernahme des nahe gelegenen Gutes Ungershausen im Jahr 1264 der Besitz so angewachsen war, dass sich der Orden zur Einrichtung einer eigenen Kommende Siersdorf mit entsprechenden Baulichkeiten

- 3 Das Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, mit Datum vom 15.9.2015 wurde von Nadja Fröhlich bearbeitet.
- 4 Vgl. hierzu demnächst den Sammelband: *Der Deutsche Orden in den Rheinlanden. Gedenkschrift zum 800jährigen Jubiläum der Schenkung Siersdorfs an den Deutschen Orden*, hg. v. Udo Arnold, Guido von Büren und Georg Mölich (in Druckvorbereitung).
- 5 Zum Kontext vgl. Alexander Berner, *Kreuzzug und regionale Herrschaft. Die älteren Grafen von Berg 1147–1225*, Köln/Weimar/Wien 2014.
- 6 Hierzu und zu den folgenden historischen Daten, die nicht einzeln nachgewiesen werden: Hans Kunnes, *Die Siersdorfer Kommende. Eine Niederlassung des Deutschen Ordens mit europäischer Geschichte*, in: *Deutschordens-Kommende Siersdorf* (wie Anm. 1), S. 13–24.

entschloss.⁷ Für das Jahr 1267 ist der erste Siersdorfer Komtur, *Volcwin*, belegt.⁸ Die mittelalterliche Anlage hat sich an der Stelle des heutigen Herrenhauses befunden.⁹ Die herausgehobene Bedeutung Siersdorfs für den Deutschen Orden erklärt sich einerseits aus der verkehrsgünstigen Lage an einer damals wichtigen Straßenverbindung in die Niederlande und andererseits aus den reichen landwirtschaftlichen Erträgen, die auf den sehr guten Lössböden der Jülicher Börde gewonnen werden konnten. Dennoch wurde nicht Siersdorf Sitz der Ballei (Ordensprovinz) Biesen, sondern Alden Biesen bei Hasselt, das der Graf von Loon gemeinsam mit seiner Schwester Mechtildis von Are, Äbtissin von Munsterbilzen, 1220 dem Orden mit bedeutenden Ländereien geschenkt hatte. Von Alden Biesen aus wurden die Besitzungen des Deutschen Ordens zwischen Rhein und Maas verwaltet.¹⁰

Der Neubau der Kirche St. Johannes der Täufer zu Beginn des 16. Jahrhunderts

In den Jahrzehnten um 1500 erlebte das Jülicher Land eine besondere Agrarkonjunktur. Das damals milde Klima begünstigte eine Getreideüberproduktion, die gewinnbringend in die aufstrebenden Städte in die Niederlande verkauft werden konnte.¹¹ Von dieser Entwicklung profitierte auch der Deutsche Orden. Hier, wie auch anderenorts, flossen die Gewinne in Bau und Ausstattung der Kirche. Während der romanische Westturm der Kirche St. Johannes der Täufer wohl stehen blieb, wurde das zweischiffige Langhaus komplett neu errichtet. Der erhaltene Dachstuhl besteht aus Eichenholz, das 1509/1510 gefällt wurde (Abb. 4).¹²

Zu dieser Zeit war Konrad von Reuschenberg (reg. 1492–1523) Komtur in Siersdorf. Der Orden war eine wichtige Versorgungseinrichtung für nachgeborene Söhne des niederen Adels. Mitglieder der Familie Reuschenberg aus dem nahe gelegenen

7 Ebd., S. 15.

8 Vgl. die Liste der Komture in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815. Teil 1: Aachen bis Düren, hg. v. Manfred Groten u. a. (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37.1), Siegburg 2009, S. 245.

9 Vgl. D o h m e n, Herrenhaus (wie Anm. 2).

10 Vgl. Ritter und Priester. Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Nordwesteuropa, hg. v. Udo Arnold u. a., Turnhout 1992. Zum baukulturellen Erbe der Ballei siehe Guido von Büren, Der Deutsche Orden als Bauherr in der Region Rhein-Maas, in: Rheinische Heimatpflege 57, 2020, H. 4 (Historisches Bauwesen im Kulturraum Rhein-Maas), S. 359–372.

11 Vgl. Wolfgang H e r b o r n, Der Antwerpener Markt und die Städte im Herzogtum Jülich um 1500, in: Beiträge zur Jülicher Geschichte 50, 1983, S. 33–74.

12 Gutachten des Jahrringlabors Hofmann, Nürtingen, vom 25.1.2013; frdl. Mitteilung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes d. T., Aldenhoven-Siersdorf. Zur Baubeschreibung des Vorkriegszustands der Kirche vgl. Karl F r a n c - O b e r a s p a c h und Edmund R e n a r d, Die Kunstdenkmäler des Kreises Jülich (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 8.1), Düsseldorf 1902, S. 213–219. Im Jahr 1960 wurde die Kirche mit einem großen Erweiterungsbau versehen, der sie damit zu einer Art Nebenkirche degradierte; vgl. Siersdorf im Wandel der Zeiten. Ein Heimatbuch, hg. v. Hermann G o e r t z, Siersdorf 1971, S. 82–90.